

Verfahren für die Interessensbekundung

Interessensbekundungsverfahren über die Planung, Erstellung, die Trägerschaft und den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Stadt Ahrensburg auf dem städtischen Grundstück (Carl-Backhaus-Str. 35) im Gewerbegebiet Beimoor-Süd (Bebauungsplan Nr. 88 b)

Diese Unterlage ist als Angebot auszufüllen und bis zum 01.06.2022 vollständig und unterschrieben einzureichen. Ein späterer Eingang führt zum Ausschluss des Interessenten.

I. Bedingungen:

a. Allgemeines:

Die Stadt Ahrensburg bietet den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe § 4 Abs. 2, § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG) der aktuellen Fassung die Möglichkeit über die Planung, Errichtung, Trägerschaft und den Betrieb einer Kindertagesstätte mit bis zu sechs Gruppen in der Carl-Backhaus-Str. 35 im Gewerbegebiet Beimoor-Süd der Stadt Ahrensburg. Die Bildung einer Bietergemeinschaft mit einem Investor, der die Kita und das Außengelände erstellt, ist möglich. Die Art der Gruppen (Regel-, Krippen- oder altersgemischte Gruppen) ergibt sich nach dem veränderlichen Bedarf der Stadt bzw. der Bedarfsplanung des Kreises Stormarn. Zunächst sind zwei bedarfsgerechte Krippengruppen, zwei Regelgruppen und zwei altersgemischte Gruppen bereitzustellen. Es werden alle Kinder unabhängig von Konfession und Herkunft aufgenommen. Integrationskinder werden in zulässiger Anzahl aufgenommen, sofern der Bedarf besteht. Die Inbetriebnahme der Einrichtung ist spätestens für den 01.05.2024 vorgesehen. Die erstellten Räume sind so flexibel zu gestalten, dass eine Nutzung für Krippen-, Regel- und Altersgemischte Gruppen möglich ist.

b. Eignung:

Ein Interessent hat seine Eignung zum Betrieb der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Ein Interessent ist geeignet, wenn zu erwarten ist, dass er die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt, um die Kindertageseinrichtung zu betreiben. Er muss in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen. Bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wird dies vermutet. Bei befristeter Anerkennung ist nachzuweisen, dass eine Verlängerung wahrscheinlich ist. Neue Träger haben dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Jeder Interessent hat zu bestätigen, dass er keine Personen nach § 72 a SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt. Außerdem hat jeder Interessent eine Tariftreueerklärung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz in der aktuellen Fassung abzugeben. Der Interessent hat ferner zu bestätigen, dass er

- keine Absprachen mit anderen Interessenten hinsichtlich der Ausgestaltung der Interessensbekundung getroffen hat,
- er seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung mindestens der letzten drei Jahre ordnungsgemäß nachgekommen ist,

- über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- er sich nicht in Liquidation befindet,
- er keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.

Außerdem muss der Interessent die Bilanzen und Geschäftsberichte der letzten drei Jahre vorlegen.

c. Konzept:

Der Bewerber hat mit den Bewerbungsunterlagen ein pädagogisches Konzept für den Betrieb der Einrichtung vorzulegen. Das Konzept hat den allgemein anerkannten Qualitätskriterien zu entsprechen. Es finden die Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) Anwendung.

d. Finanzierung:

Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung, die während des Übergangszeitraumes des § 57 KiTaG die Weiterleitung der SQKM-Mittel an den Träger vorsieht. Die wesentlichen Regelungen der Finanzierungsvereinbarung ergeben sich aus der **Anlage 2**.
Ein Wirtschafts- und Stellenplan (**Anlage 5**) ist vorzulegen.

Für die Bereitstellung des Grundstücks in der Carl-Backhaus-Str. 35 für 40 Jahre gelten die Regelungen aus dem Erbbaurechtsvertrag (**Anlage 4**).

Für den Bau der Kindertageseinrichtung gewährt die Stadt einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von maximal 1,9 Mio. Euro. Entsprechende Regelungen sind im beigefügten Investitionsvertrag geregelt (**Anlage 3**).

Die Stadt wird im Übergangszeitraum bis 31.12.2024 keine ergänzende Förderung nach § 16 KiTaG vornehmen.

e. Trägerschaft / Betrieb:

Mit der Beteiligung an dem Verfahren erklärt sich der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bereit, die Trägerschaft und den Betrieb entsprechend der gültigen Vorschriften dauerhaft übernehmen zu wollen. Der Bewerber erklärt sich bereit, die Betreuungszeiten von montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr abzudecken. Änderungen des Bedarfes sind im Einvernehmen mit der Stadt und dem öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe umzusetzen. Die Anforderungen an die Schließzeiten gemäß § 22 KiTaG sind einzuhalten.

Mit der Auswahlentscheidung zu Gunsten eines Bewerbers wird ein Erbbaurechtsvertrag (gegebenenfalls mit dem Dritten als Bauträger) abgeschlossen (**Anlage 4**). Kommt es nicht zu diesem Vertragsverhältnis wird die Auswahlentscheidung hinfällig. Ein Genehmigungsvorbehalt der Stadt von Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, wie die Veränderung der Gruppenszahl, der Beitragshöhe sowie des jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Stellenplanes, wird vereinbart. Die Vereinbarung regelt auch die Einzelheiten der im KiTaG festgelegten Verpflichtungen zur Bildung eines Beirates.

f. Auswahl:

Die Bewerberauswahl erfolgt auf Grundlage der als **Anlage 6** beigefügten, näher beschriebenen Bewertungskriterien, die die Gleichbehandlung aller Bewerber sicherstellen soll. Zudem ist die Anerkennung der beigefügten Vertragswerke für eine erfolgreiche Teilnahme Bedingung. Auch bereits in der Stadt tätige Träger können am Verfahren teilnehmen. Die Bewerbung auf den Betrieb ist nur mit sechs Gruppen möglich, da eine Kleinteiligkeit aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen vermieden werden soll. Bewerbungen, bei denen die Bedingungen verändert werden oder von diesen abweichen, werden ausgeschlossen. Für den Betrieb der Einrichtung sind die gängigen Vorschriften und Richtlinien oder sonstigen behördlichen Auflagen zu beachten. Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn nach dem KiTaG sind einzuholen.

g. Betriebsgebäude:

Für die Erstellung der Räume gilt der gültige Bebauungsplan Nr. 88 b, die Landesbauordnung und die Vorgaben des KiTaG jeweils in den aktuellen Fassungen sowie die besonderen Anforderungen an Kindertagesstätten und behördliche Auflagen.

Der Bewerber erklärt sich mit der Bewerbung bereit, die notwendigen Räume und die erforderlichen Außenflächen einschließlich deren Ausstattung auf dem bereitgestellten Grundstück in der Carl-Backhaus-Str. 35 im Gewerbegebiet Beimoor-Süd zu schaffen (siehe Übersichts- und Lageplan - **Anlage 7** –inkl. einer Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung vom 14.03.2022).

Die Ausführungsplanung und die Kostenschätzung bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die Stadt ist daher eng an der Planung und Errichtung des Gebäudes zu beteiligen.

Der spätere Träger tritt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten als Bauträger, als Bauherr auf und trägt sämtliche Erschließungs-, Herstellungs- und Errichtungskosten einschließlich der Außenanlagen mit Spielbereich und Stellflächen.

Die wesentlichen Regelungen zur Überlassung des Grundstückes sowie der sich daraus ergebenden Änderungen bei Einstellung des Betriebes oder Ablauf der 40 Jahre sind im Erbbaurechtsvertrag (**Anlage 4**) geregelt.

h. Verfahren:

Die Stadt wird nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Interessenbekundungen öffnen und eine vorläufige Wertung vornehmen. Die vier bestplatzierten Interessenten erhalten die Gelegenheit zur Präsentation ihrer Entwürfe. Es erfolgt dann eine abschließende Bewertung durch eine Jury der Stadt auf der Grundlage der Bewertungsmatrix nach **Anlage 6**. Die Stadt ist berechtigt, sich die Kalkulation des Interessenten vorlegen zu lassen, um zu prüfen, ob die dauerhafte Finanzierung der Einrichtung gesichert ist.

Datum

(Unterschrift)